

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eslohe hat mit Beschluss vom 20.02.2019 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Eslohe, 20. Feb. 2019



Vorsitzender

Ort, Datum



K.V.-Siegel

Klaus Feig Mitglied
H. Pörsch Mitglied

Gebührentarif zur Friedhofssatzung (Anlage 1)
der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eslohe

I. Grabnutzungsgebühren

Folgende Grabgebühren sind zu entrichten:

Reihengräber Einzelgrabstätte	580,00 Euro
Herrichtung und Entsorgung nach Ablauf	<u>200,00 Euro</u>
	<u>780,00 Euro</u>

Wahlgrab Doppelgrabstätte	1.160,00 Euro
Herrichtung und Entsorgung nach Ablauf	<u>250,00 Euro</u>
	<u>1.410,00 Euro</u>

Urneneinzelgrab	340,00 Euro
Herrichtung und Entsorgung nach Ablauf	<u>150,00 Euro</u>
	<u>490,00 Euro</u>

Wahlurnendoppelgrab	680,00 Euro
Herrichtung und Entsorgung nach Ablauf	<u>150,00 Euro</u>
	<u>830,00 Euro</u>

Rasenbestattung:	
Grabstätte	580,00 Euro
Rasenpflege und Ansaat	750,00 Euro
Herrichtung und Entsorgung nach Ablauf	<u>150,00 Euro</u>
	<u>1.480,00 Euro</u>

Urnenbestattung/Urnenreihenbestattung ohne Gestaltungsmöglichkeit	340,00 Euro
Rasenpflege und Ansaat	400,00 Euro
Herrichtung und Entsorgung nach Ablauf	<u>150,00 Euro</u>
	<u>890,00 Euro</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Ausgleichsgebühr bei Wahlgrabstätten

Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren sind mit dem jeweiligen Friedhofsgärtner abzurechnen.

III. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren werden von der Firma Bestattung König erhoben.

Sonstiges:

Unterhaltungsgebühr bei Rückgabe einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit.

Bei frühzeitiger Rückgabe einer Reihengrab- oder Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen und Urnenbeisetzungen ist eine Gebühr für die jährliche Unterhaltung der vorzeitig zurückgegebenen Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit) zu zahlen. Diese beträgt 25,00 € pro Grabstelle für jedes verbleibende volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eslohe wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eslohe, 20. Feb. 2019



[Signature] Vorsitzender

[Signature] Mitglied

[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den 20.03.2019

GZ: 6.101/22 34.30.10 # 63404/23/20-2016



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 09. April 2019

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Signature]